16. Wahlperiode 08. 06. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Inge Höger-Neuling, Klaus Ernst, Cornelia Hirsch, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Drucksache 16/1594 –

Unterbrochene und befristete Beschäftigung im öffentlichen und kirchlichen Dienst

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sieht für neu eingestellte Beschäftigte gravierende Gehalts- und Status-Verschlechterungen gegenüber der Situation der bereits Beschäftigten vor, zum Beispiel bei der Eingruppierung, der Kinderkomponente, dem Ortszuschlag oder den Zulagen. Es gibt zwar Besitzstandswahrung, jedoch nicht für Angestellte, die befristet beschäftigt sind und Unterbrechungszeiten von mehr als sechs Monaten zwischen ihren Stellen aufweisen. Damit sind gerade diejenigen von den Verschlechterungen betroffen, deren wirtschaftliche Lage prekär ist; es dürfte sich insbesondere um künstlerisches und pädagogisches Personal handeln.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ist am 1. Oktober 2005 für den Bund und die Kommunen in Kraft getreten und hat dort die bisherigen Tarifverträge für Angestellte und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter abgelöst. Für die Tarifbeschäftigten der Länder gelten die bisherigen Tarifverträge bis voraussichtlich zum 1. November 2006 fort. Für den eigenständigen Bereich der Kirchen können keine Aussagen getroffen werden.

Mit dem TVöD ist für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen ein einheitliches, modernes und transparentes Tarifrecht geschaffen worden. Das neue Bezahlungssystem fußt auf Berufserfahrung und Leistung, Komponenten wie Lebensalter, Familienstand und Kinderzahl sind als bezahlungsrelevante Faktoren abgeschafft worden. Um für die am 1. Oktober 2005 vorhandenen Beschäftigten eine sozialverträgliche Überführung in das neue Recht zu gewährleisten, haben sich die Tarifvertragsparteien auf umfangreiche Überleitungsvorschriften verständigt, durch die z.B. kinderbezogene Entgeltbestandteile gesichert und für von der Systemumstellung besonders betroffene Beschäftigtengruppen Ausgleichsmaßnahmen vereinbart worden sind. Diese Überlei-

tungsregelungen greifen grundsätzlich auch für befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis beim Bund zeitnah fortgesetzt wird. Darüber hinaus sind die Entgeltbedingungen für jüngere Beschäftigte gegenüber dem bisherigen Recht verbessert worden.

- 1. Wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst und in Branchen, die den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) anwenden, arbeiten zurzeit auf einer befristeten Stelle?
- 2. Wie viele taten das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Tarifregelung?

Im öffentlichen Dienst von Bund, Ländern und Kommunen arbeiten ca. 200 000 Beschäftigte in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis, im Bereich des Bundes sind es weniger als 5 000 Beschäftigte (Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand: 30. Juni 2005). Nach Monaten spezifizierte Daten für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifrechts (1. Oktober 2005) liegen nicht vor.

- 3. Wie viele dort Beschäftigte hatten in den letzten fünf Jahren Dienstunterbrechungen, die über sechs Monate hinaus gingen (bitte jahresweise angeben)?
- 4. Welche Berufe und Bereiche sind von längeren Dienstunterbrechungen besonders betroffen?
- 5. Sind mehr Frauen oder mehr Männer von längeren Dienstunterbrechungen betroffen?
- 6. Wie viele der Beschäftigten mit Dienstunterbrechungen von mehr als sechs Monaten hatten/haben unterhaltsberechtigte Kinder?

Wie viele waren/sind verheiratet?

Wie viele hatten vor der Geltung des TVöD besondere Gehaltszulagen?

Für Beschäftigte mit zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen werden keine gesonderten Erhebungen oder Feststellungen zur Erfassung von Dienstunterbrechungen durchgeführt. Daher liegen keine spezifizierten Daten zu Umfang und Dauer von Dienstunterbrechungen vor. Dies gilt ebenso für die Angaben über Berufe oder Bereiche sowie personenbezogene Merkmale. Auch zu den Fragen nach Familienstand und Unterhaltspflichten von befristet Beschäftigten mit Dienstunterberechungen von mehr als sechs Monaten liegen keine Daten vor. Gleiches gilt für die Frage, wie viele aus einem solchen Personenkreis vor Inkrafttreten des TVöD besondere Gehaltszulagen erhalten haben.

- 7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Einsparvolumen für die öffentlichen Hände, das sich aus den Lohneinbußen von befristet Beschäftigten ergibt, für das Jahr 2006?
- 8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Mindereinnahmen an Steuern durch diese Einkommensverschlechterungen?
- Stimmt die Bundesregierung unserer Einschätzung zu, dass befristete Beschäftigungen und die dazu gehörigen längeren Unterbrechungen die öffentlichen Sozialsysteme belasten, Lebensängste, gesundheitliche Probleme

und Kinderlosigkeit der Betroffenen fördern und Arbeitszufriedenheit und Arbeitserfolge senken (bitte begründen)?

Nach den Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes erhalten Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverhältnissen bei einer Einstellung auch im Geltungsbereich des TVöD das gleiche Entgelt wie auf unbestimmte Zeit eingestellte Beschäftigte. Insoweit ergeben sich weder Einsparungen bei den Personalaufwendungen noch steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen. Auf Grund der Gleichbehandlung liegen auch keine Erkenntnisse über soziale Folgewirkungen vor.

10. Wie steht die Bundesregierung grundsätzlich zu befristeten Arbeitsverträgen im öffentlichen Dienst?

Den öffentlichen Arbeitgebern steht, wie allen anderen Arbeitgebern auch, neben dem Abschluss von Arbeitsverhältnissen auf unbestimmte Zeit die weitere Möglichkeit offen, im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen befristete Arbeitsverträge abzuschließen.

